

III. Merkblatt

Schweinehaltung ViehVerkV (Stand 24.04.2019)

1. Anzeige und Registrierung einer Schweinehaltung:

Wer Schweine halten will hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle **vor Beginn** der Tätigkeit unter Angabe des Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und Ihres Standortes anzuzeigen.

**Zuständigkeit: Landesamt für Verbraucherschutz:
Konrad-Zuse-Straße 11, 66123 Saarbrücken
(Tel. 0681/9978-4500)**

2. Stichtagsmeldung:

Wer Schweine hält hat der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle bis zum **15. Januar** eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am **1. Januar** im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach:

- Zuchtsauen
- sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kg
- Ferkeln bis 30 Kg anzuzeigen.

**Zuständigkeit: Tierseuchenkasse des Saarlandes
(Herr Warken Tel. 0681/501-3209)**

-Meldung erfolgt mit der Datenerhebung für die Tierseuchenkasse- (Seit 01.01.2013)

3. Anzeige von Bestandsveränderungen:

Wer Schweine **übernimmt**, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ab dem 1. Januar 2008 innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

1. der Registriernummer seines Betriebes,
2. der Registriernummer des abgebenden Betriebes,
3. der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
4. des Datums der Übernahme,

**Zuständigkeit: Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310, 66450 Bexbach als beauftragte Stelle.
(Ansprechpartner: Herr Zimmer Tel. 06826/82895-0)**

4. Bestandsregister:

Der Tierhalter ist mit Beginn der Tierhaltung zum Führen eines Bestandsregisters nach einer fest vorgeschriebenen Form verpflichtet.
(Muster liegt bei)

5. Kennzeichnung von Schweinen:

Zurzeit gültige Regelung: Schweine sind vom Tierhalter oder einer von ihm beauftragten Person im Ursprungsbetrieb spätestens mit dem Absetzen mit entsprechend zugelassenen Ohrmarken dauerhaft zu kennzeichnen.

Verliert ein Schwein das Kennzeichen (OM) oder ist ein Kennzeichen unlesbar geworden, so hat der Tierhalter eine erneute Kennzeichnung mit der nächsten im Besitz befindlichen Ohrmarke vorzunehmen.

**Zuständigkeit: Landwirtschaftskammer für das Saarland
In der Kolling 310, 66450 Bexbach als beauftragte Stelle.
(Ansprechpartner: Herr Zimmer Tel. 06826/82895-0)**

6. Übernahme von Tieren:

Ein Tierhalter darf ein Schwein in seinen Bestand nur übernehmen, wenn das Schwein ordnungsgemäß gekennzeichnet ist. (§ 39 Abs. 1 ViehVerkV)

7. Weitere Verpflichtungen:

Wichtig!!! - Meldung der Tierhaltung bei der Tierseuchenkasse des Saarlandes (Herr Warken Tel. 0681/501-3209)